

## Gebührentarif zum Abwassergesetz der Gemeinde Davos

Vom Grossen Landrat am 30. September 2004 erlassen  
(Stand am 1. Januar 2015)

### Art. 1

Benutzungs- Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr für die angeschlossenen Gebäu-  
gebühr de setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr, einer Meteorwasser-  
komponente und einer Mengengebühr.

a) Grundgebühr

aa) Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäudewert wie folgt:

- Anteil des Neuwertes der amtlichen Schätzung 0.15 Promille<sup>1</sup>

ab) Meteorwasserkomponente

- Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche in die Kanalisation Fr. 0.50<sup>2</sup>

b) Mengengebühr

- Für alle angeschlossenen Gebäude für normal verschmutztes Abwasser nach dem Frischwassergebrauch gemäss Wasserzähler Fr. 0.75<sup>3</sup>

### Art. 2

Steuern, <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Grundsätze <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999<sup>4</sup> sind anwendbar.

### Art. 3

Aufhebung bis- Die Bestimmungen des Gebührentarifs zum Landschaftsgesetz betreffend Was-  
herigen Rechts ser- und Abwassergebühren vom 30. September 1999<sup>5</sup> werden aufgehoben, so-  
weit sie die Abwassergebühren betreffen.

### Art. 4

In-Kraft-Treten Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>1</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015

<sup>2</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015

<sup>3</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015

<sup>4</sup> DRB 22

<sup>5</sup> DRB 65.1